Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thaler, außerhalb incl. Porto 2 Thaler 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße №. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche an fünf Tagen zweimal, Sonntag und Montag einmal erscheint.

Breslauer Zeitung.

Mittagblatt. **Montag den 2. März 1857.** **Nr. 102.**

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

London, 1. März. Der heute erschienene „Observer" sagt auf das Entschiedenste, daß Lord Palmerston das Parlament auflösen werde, wenn Cobdens Tadelsantrag in der chinesischen Frage die Majorität erhalte. Sowohl von Lord Palmerston wie von Lord Derby sind auf morgen Partei-Meetings berufen.

Paris, 1. März. Der heutige „Moniteur" enthält nur Ernennungen im Justizfache.

Mailand, 28. Februar. Durch kaiserliche Handbillets ist Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Ferdinand Max zum Generalgouverneur des lombardisch-venetianischen Königreichs ernannt, das Gesuch des Feldmarschalls Radetzky, um Versetzung in den Ruhestand, genehmigt, und der F.-M.-L. Giulay zum Kommandanten des zweiten Armeekorps ernannt worden.

Hamburg, 28. Februar. An heutiger Börse erzählte man sich, daß in Singapore die dortige malayische und chinesische Bevölkerung sich verbunden haben, und daß sie die auf Singapore befindlichen Engländer und Deutschen bedrohen. Die Bedrohten hätten sich deshalb bewaffnet. Nach anderweitig kursirenden Mittheilungen hätte Admiral Seymour Canton von allen Seiten in Brand schießen lassen. Eine bestimmte Quelle wurde für diese Mittheilungen nicht angegeben, und dürften dieselben einstweilen nur als Börsengerüchte aufzunehmen sein.

Paris, 28. Februar, Nachm. 3 Uhr. Die Liquidation war heute sehr belebt. Die 3pCt. eröffnete zu 70, 10, hob sich auf 70, 35 und schloß bei starkem Umsatze ziemlich fest zur Notiz. Die Rente pro März wurde zu 70, 55, Franz-Josephsbahn zu 528 gehandelt. Consols von Mittags 12 Uhr und von Mittags 1 Uhr waren gleichlautend 93¾ eingetroffen. Schluß-Course:

3pCt. Rente 70, 15. 4½pCt. Rente 95, 25. Credit-Mobilier-Aktien 1412. 3pCt. Spanier 37¼. 1pCt. Spanier —. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 767. Lombard. Eisenbahn-Aktien 665. Franz-Joseph 528.

Paris, 1. März. In der Passage war das Geschäft heute ziemlich belebt und die Haltung sehr fest. Per Liquidation wurde die Rente anfangs zu 70, 45, dann zu 70, 50 und zuletzt zu 70, 47½ gehandelt. Die Rente pro März wurde bei wenig Leben zu 70, 85 und 70, 90, Oesterreichische Staats-Eisenbahn zu 775 gemacht.

London, 28. Februar, Nachm. 3 Uhr. Silber 61⅝. — Der wöchentliche Bankausweis ergiebt eine Abnahme des Notenumlaufs von 181,260 und eine Zunahme des Metallvorraths von 145,030 Pfd.

Consols 93⅝. 1pCt. Spanier 24⅝. Mexikaner 21⅞. Sardinier 90½. 5pCt. Russen 110. 4½pCt. Russen 98.

Wien, 28. Februar, Mittags 12¾ Uhr. Baluten offerirt.

Silber-Anleihe 92. 5pCt. Metalliques 83⅞. 4½pCt. Metalliques 74¾. Bank-Aktien 1040. Bank-Inter.-Scheine —. Nordbahn 228½. 1854er Loose 110. National-Anleihe 86¼. Staats-Eisenbahn-Aktien 241½. Credit-Aktien 291. London 10, 07. Hamburg 76½. Paris 120½. Gold 7. Silber 3½. Elisabetbahn 102⅛. Lombard. Eisenbahn 128. Theißbahn 102. Centralbahn —.

Frankfurt a. M., 28. Februar, Nachmittags 2 Uhr. Sehr beschränktes Geschäft bei unveränderten Coursen. Oesterreichische Bankaktien etwas höher. Schluß-Course:

Wiener Wechsel 114⅝. 5pCt. Metalliques 80¾. 4½pCt. Metalliques 71⅞. 1854er Loose 105¼. Oesterr. National-Anleihe 82½. Oesterr. Französ. Staats-Eisenbahn-Aktien 276. Oesterr. Bank-Antheile 1191. Oesterr. Credit-Aktien 202. Oesterr. Elisabetbahn 201¾. Rhein-Nahe-Bahn 91.

Hamburg, 28. Februar, Nachm. 2½ Uhr. Börse fest, aber geschäftslos. Schluß-Course:

Oesterreich. Loose —. Oesterreich. Credit-Aktien 149¼. Oesterreichische Eisenb.-Aktien —. Vereinsbank 99¾. Norddeutsche Bank 97. Wien —.

Hamburg, 28. Februar. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen unverändert und stille. Oel loco 32, pro Frühjahr 32¾, pro Herbst 30⅛. Kaffee unverändert. Zink 1500 Ctr. pr. Frühjahr 19 7/16.

Liverpool, 28. Februar. [Baumwolle.] 6000 Ballen Umsatz. Preise gegen gestern unverändert.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 27. Febr. Abends 10 Uhr. Zwischen dem Befehlshaber der englischen Expedition im persischen Golf und der Regierung in Teheran ist ein dreimonatlicher Waffenstillstand abgeschlossen worden.

Nachrichten aus Bukarest und Jassy, welche hier eingetroffen sind, melden, daß die Divans ad hoc daselbst einberufen wurden.

Berichte aus China melden, daß der englische Geschäftsträger Sir John Bowring und Admiral Michael Seymour haben bis zur Ankunft neuer Instruktionen aus London alle weiteren Operationen gegen Canton und die Chinesen sistirt.

Es wird hier der neuernannte spanische Gesandte in London, Herr Gonzales Bravo, von Madrid kommend, um sich auf seinen Posten zu begeben, erwartet. Derselbe soll bis nächsten Montag in Paris eintreffen. (Presse.)

London, 28. Febr. In der gestrigen Unterhaus-Sitzung erklärte Lord Palmerston als Antwort auf eine Interpellation Layard's: nach Erkundigungen, welche die Regierung beim russischen Gesandten in London und beim Minister des Auswärtigen in Petersburg eingeholt habe, sei die Nachricht von einem zwischen Rußland und Persien abgeschlossenen Vertrage unbegründet. Die in Paris gepflogenen Unterhandlungen zwischen England und Persien seien noch nicht beendigt, hätten jedoch einen günstigen Verlauf. In der wieder aufgenommenen Debatte über den die chinesischen Wirren betreffenden Antrag Cobden's sprachen Warren (der Novellist), Whiteside, Lord Goderich und Lord Robert Cecil für, der Lord Advokate, Lord Liverpool und Hatfall gegen den Antrag. Sir J. Graham trat sehr entschieden gegen die Regierung auf. Nach ihm ergriff der Attorney General das Wort und suchte darzuthun, daß das Verhalten Sir John Bowring's ein durchaus legales gewesen sei. Die Debatte ward schließlich auf nächsten Montag vertagt.

Aus **Triest**, 26. Febr., wird dem „Nord" telegraphirt: „Es ist falsch, daß das englische Geschwader noch im schwarzen Meere sein soll. Seit dem 22. Januar ist kein englisches Kriegsschiff mehr im schwarzen Meere."

Madrid, 26. Februar. Die „Gazeta" veröffentlicht ein königl. Dekret, womit dem Marine-Minister ein Kredit von 7 Millionen für die dringenden Bedürfnisse des Dienstes eröffnet wird. Die „Espanna" zweifelt an der Absendung von 10,000 Mann gegen Mexiko. Die Expedition wird sich auf die Besetzung von Vera-Cruz beschränken.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

♁ **Haus der Abgeordneten**, 26. Sitzung am 28. Februar.

Beginn 10½ Uhr. Am Ministertische die Herren v. Raumer, Simons, der Geh. Justizrath Friedberg, später v. d. Heydt, v. Manteuffel I. und II., v. Westphalen, v. Bodelschwingh.

Man geht in der Tages-O., der Ehescheidungsgesetzdebatte, bei § 4 weiter. Derselbe lautet: Gegen das Trennungsurtheil finden dieselben Rechtsmittel wie gegen ein Ehescheidungsurtheil statt. Sie halten die Vollstreckung des Urtheils auf. — Die Kommission will dem angefügt wissen: „es sei denn, daß in dem Urtheile dessen sofortige Vollstreckbarkeit ausdrücklich ausgesprochen ist. Gegen den Ausspruch der sofortigen Vollstreckbarkeit findet ein Rechtsmittel nicht statt." Nachdem v. Keller sich gegen diesen Zusatz erklärt, Rohden wiederholt auf die Stellung der Katholiken zu dem ganzen Gesetz zurückgekommen, Diergardt einen vom Präsidenten unterbrochenen Versuch gemacht, in die allgemeine Debatte zurückzufallen, wird § 4 nach der Regierungsvorlage angenommen. Die folgenden Paragraphen werden meist ohne jegliche Diskussion und mit einiger Eilfertigkeit erledigt.

§ 5. Die Berechnung der Trennungszeit beginnt mit der Rechtskraft des dieselbe aussprechenden Urtheils. § 6. Von rechtskräftigen Trennungsurtheilen ist den Geistlichen Nachricht zu geben, damit sie während der Trennung die Sühne zu versuchen fortfahren können. (Die Kommission hat Streichung dieses Artikels beantragt, das Haus tritt, wie bemerkt, dem Antrage bei.) § 7. Die erkannte Trennung verpflichtet den allein oder zugleich mit der Frau für schuldig erklärten Mann zur Sicherstellung des Vermögens der Frau. § 8. Wegen der von dem Manne der Frau zu gewährenden Alimente und wegen der Rechte und Pflichten der Ehegatten in Betreff der Erziehung und Verpflegung der Kinder während der Trennung hat das Ehegericht, ohne einen besonderen Prozeß darüber zu gestatten, die nähere Bestimmung nach billigem Ermessen zu treffen. (Die Kommiss. hat hier nach dem Worte „Alimente" eingeschaltet: wegen der der Ehefrau in Bezug auf ihren Aufenthalt, ihr Vermögen und ihren Erwerb aus besonderen Gründen etwa einzuräumenden Dispositionsbefugniß. Das Haus nimmt diesen Zusatz an.) § 9. Erst nach Ablauf der Trennungszeit, jedoch nur innerhalb der nächsten 3 Monate, kann der klagende Theil auf das Ehescheidungs-Urtheil antragen. § 10. Sind diese 3 Monate verlaufen, ohne daß ein solcher Antrag angebracht worden, so erlischt das Trennungsurtheil mit allen seinen Wirkungen, und der Scheidungsgrund, aus welchem geklagt worden, kann als solcher (die Kommission hat — mit Zustimmung des Hauses — hier amendirt: als selbstständiger Scheidungsgrund) ferner nicht geltend gemacht werden. — § 11. Dieselben Folgen treten ein, wenn die Parteien sich vor oder nach Ablauf der Trennungszeit versöhnen. § 12. Außer diesem Falle (§ 11) dauert bis zum Ablaufe der drei Monate und, wenn innerhalb derselben auf Ehescheidung angetragen worden, bis zur Beendigung des Scheidungsprozesses durch Entsagung oder rechtskräftiges Erkenntniß, die Trennung mit ihren in den §§ 7 und 8 bestimmten Wirkungen fort. — § 13. Die in den §§ 5, 9, 10 und 12 enthaltenen Bestimmungen sind in den Ausführungen der Trennungsurtheile auszudrücken. — § 14. Bevor nach Ablauf der Trennungszeit auf Antrag des klagenden Theils das Ehescheidungsurtheil ausgesprochen werden kann, hat das Ehe-Gericht noch einen Sühneversuch, mit Zuziehung des Geistlichen (die Kommission hat in Consequenz ihres Beschlusses zu § 6, diese letzten vier Worte gestrichen, das Haus stimmt bei) zu veranlassen. — § 15. Nach fruchtlosem Ausfalle dieses Sühneversuchs ist von dem Ehegerichte über den Antrag auf Ehescheidung, nachdem der beklagte Theil darüber gehört worden ist, zu erkennen. Dabei sind zwar die thatsächlichen Feststellungen des Trennungs-Urtheils als feststehend zu behandeln, der Richter hat jedoch nach dem gesammten Inbegriff der („frühern und jetzigen" schaltet die Kommission hier ein) Verhandlungen und Beweise zu erkennen, ob nunmehr dem Antrage auf Ehescheidung statt zu geben sei. (Die Kommission hat den Zusatz beantragt: In den Fällen, wo zuvörderst auf zeitige Trennung der Ehegatten erkannt ist, findet die Aussetzung der Publikation des Ehescheidungsurtheils nach Maßgabe des § 70 der Verordnung vom 28. Juni 1844 nicht statt. Das Haus genehmigte dies, nachdem ein Zusatz von Fürst, welcher die Prozeßvorschriften dieses Artikels gemäß der oben citirten Verordnung von 1844 vervollständigen will, abgelehnt worden ist).

Hinter § 15 ist von v. Gerlach ein neuer Paragraph in Vorschlag gebracht, welcher gestatten will, daß direkte Klageanträge auf zeitige Trennung gestellt werden und daß das Ehegericht nach Ablauf der ersten Trennungsfrist wiederholt auf eine solche erkennen dürfe. Das Haus verwirft den Antrag, für den die äußerste Rechte und die Katholiken stimmen, ohne Diskussion. — Ferner ist an derselben Stelle von Wagener (Neustettin) beantragt worden, in einem besondern Artikel auszusprechen, daß die ausgesprochene Scheidung für den kathol. Ehegatten und in gemischten Ehen für den kathol. Theil nicht das Eheband löse, sondern nur die übrigen Wirkungen der bürgerlichen Scheidung nach sich ziehe. Der Antrag wird nicht vertheidigt, Reichensperger charakterisirt ihn als eine Planke, welche die äußerste Rechte den Katholiken zuwerfe, damit diese jener in das Rettungsboot helfe und stimmt gegen den Antrag, mit ihm die Majorität des Hauses. Ein zweiter Antrag Wageners, daß die Vorschrift des § 287 des Anhanges zur allg. Gerichtsordnung (welcher die Weigerung der kathol. Geistlichen zur Wiedertrauung ausdrücklich sanctionirt) auch auf evangel. Eheleute und Geistliche Anwendung finde, wird ohne Diskussion abgelehnt, die Katholiken entfernen sich während dieser Abstimmung aus dem Saale, nur die äußerste Rechte erhebt sich für den Antrag.

§ 16 lautet: Wird die Ehelichkeit der von der Frau gebornen und während der Trennungszeit erzeugten Kinder, (die Kommission fügt hier ein: innerhalb der § 7 Th. II. Tit. 2 A. L. R. bestimmten Frist) angefochten so findet, wenn die zeitige Trennung durch rechtskräftige Ehescheidung oder durch den Tod eines der beiden Ehegatten beendigt wird, die Vermuthung, daß der Ehemann Vater der während der Ehe erzeugten Kinder sei, auf die Kinder, deren Erzeugung in die Trennungszeit (§§ 3, 5, 12) fällt, keine Anwendung. — v. Keller beantragt die Streichung der Worte: „wenn die zeitige Trennung durch rechtskräftige Ehescheidung oder durch den Tod eines der beiden Ehegatten beendigt wird." Man müsse, führte er aus, die hier betr. gesetzliche Vermuthung ganz aufheben, da dieselbe sich auf die Annahme gründe, daß die Eheleute auch zusammen lebten, was nicht der Fall sei, sobald die zeitige Trennug vom Richter angeordnet sei. — Regier.-Kommissar Geh. Rath Friedberg erklärt sich gegen den Antrag, während Rohden und Wentzel gegen den Paragraphen überhaupt sich erheben und letzterer besonders erörtert, welche große Unzuträglichkeiten daraus für das ganze Institut der zeitigen Trennung und damit für das Gesetz selbst sich ergäben. Das Amendement v. Keller wird mit großer Majorität verworfen. Der Kommissions-Vorschlag bei Zählung (gegen denselben stimmen die Unterzeichner des Prittwitzschen Antrages zu § 3, die Katholiken, die Linke, Hertzberg u. A.) mit 180 gegen 113 Stimmen abgelehnt. Gr. Schwerin bezweifelt die Richtigkeit dieses Resultats und beantragt für die folgende Abstimmung deshalb den Namensaufruf. Er erfolgt über die Regierungsvorlage. Die Partei-Verhältnisse der Abstimmung sind wesentlich dieselben (Mathis stimmt für die Vorlage), die Ablehnung erfolgt mit 169 gegen 114 Stimmen. — §§ 17 und 18 werden ohne Debatte angenommen, sie lauten: § 17: Jedes Urtheil auf zeitige Trennung oder auf Ehescheidung muß (die Kommission schaltet hiet ein: außer den Fällen § 715 Th. II. Tit. 1. A. L. R.) den verklagten Theil oder, wenn die Ehescheidung auf den Antrag beider Theile erkannt wird, beide Ehegatten für schuldig an der Trennung oder Ehescheidung erklären. Durch diese Vorschrift wird an denjenigen Bestimmungen nichts geändert, welche das Allg. Landrecht in den §§ 92 bis 107 Th. II. Tit. 2 und die Allg. Gerichtsordnung in den §§ 51 und 52 Th. I. Tit. 40 und dem § 293 des Anhangs enthält. — § 18: Alle Vergehungen, welche die Ehescheidung begründen, sind in Beziehung auf die Vermögensnachtheile, die den Schuldigen treffen, für gleich schwer zu achten, und es findet die Regel des § 785 Th. II. Tit. 1. A. L. R. darauf Anwendung. Hierdurch werden die §§ 746 bis 750 und § 786 a a. O außer Kraft gesetzt. — v. Gerlach beantragt an dieser Stelle einen neuen Paragraphen, des Inhalts, daß bei Scheidungen der oder die Schuldigen (außer bei Religionsänderung) wegen des der Scheidung zu Grunde liegenden Vergehens, wenn es nicht ohnehin mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängniß von 14 Tagen bis 4 Monaten zu belegen sei, auch der in § 140 des Strafgesetzbuchs begründete Verzicht von Seiten des Nichtschuldigen nicht ferner statthaft sei. Der Antragsteller nimmt die Motive für sich in Anspruch, welche die Regierung 1855 zu dem gleichen Vorschlage veranlaßt. — Da sich nachträglich herausstellt, daß der Antrag nicht einmal die genügende Unterstützung finde, geht man über denselben zur Tagesordnung. — § 19 lautet: Der geschiedene Ehegatte, welcher allein oder zugleich mit dem andern Theile für schuldig erklärt worden ist, darf nicht eher zu einer andern Ehe schreiten, als bis seit der Rechtskraft des Ehescheidungsurtheils drei Jahre abgelaufen sind, von welchen jedoch, wenn in demselben Prozesse vorher auf zeitige Trennung erkannt worden ist, die erkannte Trennungszeit in Abzug kommt. Diese Beschränkung der Eingehung einer andern Ehe ist in dem Scheidungsurtheil auszusprechen. — Wagener hat hier das Amendement gestellt, der geschiedene schuldige Ehegatte dürfe bei Lebzeiten des andern keine andere Ehe eingehen. Schier und Genossen (Büchtemann, Lehnert, Breithaupt, Fürst, v. Hertefeld u. A.) will den Zeitraum des Wiederverehelichungsverbots vom Ehegericht und zwar zwischen 1 bis 3 Jahren festgestellt wissen. — Lette gegen den Paragraphen, indem er zugleich gegen den Vorwurf, seine Stellung sei die eines neuen protestantischen Eherechts, wiederholt erklärt, daß er weder altes noch neues Eherecht, sondern einen bürgerlichen Standpunkt hier festhalte. Wohin die kirchlichen Motivirungen führten, das lehre die Berufung auf die Bergpredigt, die hier öfters platzgegriffen. Die Bergpredigt verbiete auch den Schwur und gebiete, dem den Mantel zu geben, der den Rock genommen. Und dennoch gebe es Diebstahlsgesetze und Schwurgerichte. — Marcard: Die evangelische Kirche sei jetzt schon selbstständig auf dem Wege, die Wiederverheirathung ganz zu untersagen und darauf baue er mehr, als auf die Wirkungen dieses ganzen Gesetzes. Wentzel: Das Amendement Schier wolle die richterliche Erwägung und deren Einfluß wahren, aber dies sei bereits durch § 70 der Verordn. v. 1844 (28. Juni) gesichert, der neue Vorschlag und überhaupt § 19 aber diesen Einfluß sogar beschränke. Schier und der Justizminister entgegnen, daß der citirte § 70 die Regierungsvorlage und das Amendement nicht erschöpfe. Becker (Königsberg) beantragt eine noch freiere Fassung des Paragraphen, welche den Richter in seinem Urtheile über das Wiederverheirathungsverbot nur an den Zeitraum von drei Jahren bindet, welche Trennungsfrist mit dieser Verbotsfrist zusammen nicht überschritten werden dürfe, aber aber auch in die Macht des Richters stellt, von dergleichen Verbote zu abstrahiren. — Er hofft damit den Scheidungsklagen gerecht zu werden, welche nicht durch den Reiz einer neuen Ehe eingegeben seien. — In der Abstimmung wird das Amendement Wagener abgelehnt, die Regierungsvorlage angenommen. — § 20 lautet: Von dem Verbote der Ehe zwischen solchen Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden worden sind, mit den Theilnehmern des Ehebruchs findet fernerhin keine Dispensation statt (§ 670, 672 u. 25 u. 26 Thl. II. Tit. 1. A. L. R. — Strohn beantragt einen Zusatz, wonach auch die §§ 30—33 und 940 Thl. II. Tit. 1 A. L. R. (Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes), §§ 941 und 966 ebendaselbst und § 56 Thl. II. Tit. 2 A. L. R., so weit sich diese auf jene beziehen, aufgehoben sein sollen. Er führt aus, wie seit den Zeiten des Landrechts die socialen Verhältnisse sich verändert, und dennoch habe das Obertribunal durch Erkenntniß v. 25. Nov. 1853 diese Bestimmungen ausdrücklich für noch geltend erklärt. Der Redner erzählt den bekannten, diesem Urtheil zu Grunde liegenden Fall aus Ostpreußen. Das Obertribunal habe diese Bestimmungen nicht als Standesvorrechte aufgefaßt, sondern als Standespflichten; darum sei eine gesetzliche Abänderung nothwendig. Diese sei hier am Platze, wo man die Ehe erhalten und heiligen wolle, gewiß doch aber nicht glückliche Ehen stören und zerreißen, unschuldigen Kindern einen Makel der Geburt anheften wolle. Die Fälle seien nicht so selten, wie man glaube; er kenne seit seiner Praxis am Obertribunal deren drei, und halte das für einen Flecken der preußischen Gesetzgebung. — Der Justizminister bittet, die Frage hier nicht in Erörterung zu ziehen, da das vorliegende Gesetz nicht über die Bedingungen der Eheschließung handle, und da es nicht im Interesse des Gesetzentwurfs liege, die ohnehin über denselben obwaltenden Meinungsverschiedenheiten und Verwickelungen noch durch den Gegenstand dieses Antrages zu vermehren. Er bitte deshalb, die prinzipielle Seite dieser Frage nicht erst in Diskussion zu ziehen. — Für das Amendement Strohn erhebt sich die Linke, (Graf Schwerin, v. Patow, v. Saucken), die Fraktion Riebold (Gr. Limburg, v. Gruner), die Katholiken, es ist die Minorität. § 20 wird nach der Regierungsvorlage angenommen. § 21 lautet: Die im § 66 des Anhangs zum A. L. R. gestattete Ausnahme von der Regel, nach welcher Mannspersonen unter 18 Jahren nicht heirathen sollen, wird hiermit aufgehoben. Marcard erklärt sich dagegen, da diese Bestimmung keinen innern Zusammenhang mit dem Gesetz habe. Aus demselben Grunde habe er auch nur gegen das Amendement Strohn gestimmt. Wentzel bemerkt in Bezug auf Letzteres, daß man solche Ehen Adliger mit Personen aus dem Bauern- und niedern Bürgerstande nicht angefochten habe, welche, um den Flor der herabgekommenen Familie dadurch zu heben, geschlossen worden seien, wobei er auf einen Fall aus der Grafschaft Glaz anspielt. — Der § 21 wird angenommen (auch ein Theil der Linken stimmt für denselben), und die Sitzung damit geschlossen, 3 Uhr. Die nächste findet Montag 10 Uhr statt, zur Fortsetzung resp. Beendigung der Ehescheidungsgesetzdebatte.

Berlin, 1. März. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Professor am medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelmsinstitut zu Berlin, Geheimen Sanitätsrath Dr. Eduard Wolff, den rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub, so wie dem Förster a. D. Graeber zu Hartigsthal im Kreise Pr. Stargardt, und dem Bauergutsbesitzer Christian Gaertner zu Rohnau im Kreise Landeshut, das allgemeine Ehrenzeichen; ferner dem Zimmermeister J. C. Winckelmann zu Gardelegen das Prädikat eines königlichen Hof-Zimmermeisters zu verleihen. — Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Wirklichen Legationsrath v. Kehler im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Kommandeur-Kreuzes zweiter Klasse vom herzoglich anhaltischen Gesammt-Hausorden Albrechts des Bären zu ertheilen.

[Militär-Wochenblatt] Prinz Friedrich Karl von Preußen königliche Hoheit, Gen.-Lieut. und Kommandeur der 1. Garde-Kav.-Brigade, zum Kommandeur der 1. Garde-Division, Prinz August von Württemberg königl. Hoheit, Gen.-Lieut. und Kommandeur der Garde-Kavallerie, zum Kommandeur der 2. Garde-Division ernannt. v. Brauchitsch, Gen.-Major, General à la suite Sr. Majestät des Königs, Kommandeur der 1. Garde-Inf.-Brigade und interim. Kommandant von Potsdam, unter Belassung in

dem Verhältniß als General à la suite, zum Kommandeur der 2. Division v. Bonin, Gen.-Major, General à la suite Sr. Majestät des Königs und Kommandeur der 4. Garde-Inf.-Brigade, in seiner Eigenschaft als Brigade-Kommandeur zur 1. Garde-Inf.-Brigade versetzt und zum interim. Kommandanten von Potsdam, v. Steinmetz, Gen.-Major und Kommandant von Magdeburg, zum Kommandeur der 4. Garde-Inf.-Brigade, Prinz Woldemar zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg, Oberst à la suite des Regts. der Gardes du Corps und Kommandant von Neisse, zum Kommandanten von Magdeburg, Schwartz, Oberst und Chef des Generalstabes VIII. Armeekorps, zum Kommandanten von Neisse, Frhr. v. Czettritz und Neuhauß, Oberst und Kommandeur des 7. Ulan.-Regts., unter Führung à la suite des 2. Garde-Ulanen-Regiments., zum Kommandeur der 1. Garde-Kavallerie-Brigade, Herzog Eugen von Württemberg Hoheit, Oberst à la suite des 8. Husaren-Regiments und mit der Führung der 11. Kavallerie-Brigade beauftragt, definitiv zum Kommand. dieser Brigade, v. Kotze, Major vom 3. Kür.-Regt., zum Kommandeur des 7. Ulan.-Rgts., v. Wnuck, Major vom 8. Kür.-Regt., zum Kommandeur des 2. Ulan.-Rgts., v. d. Schulenburg, Major vom Garde-Kür.-Regt. und mit der Führung desselben beauftragt, definitiv zum Kommandeur dieses Regiments ernannt. v. Trotha, Major und Eskadr.-Chef vom 8. Kür.-Regt., als etatsmäßiger Stabsoffizier ins 3. Kür.-Regt. versetzt. v. Langenn, Rittm. vom Regt. der Garde du Corps, zum Major und etatsm. Stabsoffizier im 8. Kürass.-Regt. befördert.

In der Marine. Zöller, Hauptm. à la suite des Seebataillons in den Etat desselben einrangirt. Wormbs, Pr.-Lt. zum Hauptm., Ewald, Sec.-Lt., zum Pr.-Lt., Freund, Port.-Fähnr., zum Sec.-Lt., Frhr. v. Imhoff, überz. Unteroff., z. Port.-Fähnr., sämmtlich im Seebataillon befördert.

Berlin, 28. Februar. Se. Maj. der König besuchten gestern Vormittag die Ateliers des Hof-Bildhauers Professor Rauch und des Geschichtsmalers Professor Däge, und machten sodann einen Spaziergang den Kanal entlang. Nach dem Diner arbeiteten Se. Majestät mit dem Ministerpräsidenten und wohnten Abends nebst Ihrer Maj. der Königin dem Konzert der Sängerin Clara Novello in der Sing-Akademie bei. Se. Majestät der König nahmen heute Vormittag 10 Uhr die Meldungen des Contre-Admirals Schröder und des Kapitäns zur See Donner im hiesigen königl. Schlosse entgegen. — Der kais. russische General Achmatow ist von Petersburg und der großherzoglich mecklenburg-strelitzische Ober-Jägermeister Baron v. Voß von Strelitz hier angekommen. — Der dänische Bundestags-Gesandte Baron v. Bülow — bekanntlich Ueberbringer der dänischen Antwort-Noten in der holstein-lauenburgschen Angelegenheiten — ist gestern Abend von Kopenhagen hier eingetroffen und machte heute Vormittag dem Ministerpräsidenten Freiherrn v. Manteuffel seinen Besuch. — Zu der Montag den 2. März, wie alljährlich hier beginnenden theoretischen Prüfung von Premier-Lieutenants der Artillerie zum Hauptmann, sind die zu derselben einberufenen Offiziere bereits größtentheils hier eingetroffen. Wie wir hören, wird diese Prüfung etwa 14 Tage währen. (N. Pr. Z.)

Deutschland.

Frankfurt a. M., 27. Februar. Es hatte gestern eine Sitzung der Bundesversammlung statt. — Der neue Gesandte Rußlands beim deutschen Bunde, Herr v. Fonton, welcher in gleicher Eigenschaft auch an dem großherzoglich hessischen Hofe beglaubigt ist, wird dem Vernehmen nach seinen ständigen Sitz in Frankfurt nehmen. — Briefe aus Wien, die man hier von bewährter Seite erhalten hat, bestätigen, daß eine abermalige Verringerung des Effektivbestandes der österreichischen Armee in Kurzem ins Werk gesetzt werden soll; und zwar würde, wie man versichert, diese neue Reduktion sich auf 80,000 Mann belaufen. (L. Z.)

München, 24. Februar. Eine Anzahl Personen, die dem letzten Künstlermaskenfeste beiwohnten, sind theils während, hauptsächlich aber unmittelbar nach demselben erkrankt, und zwar, wie man jetzt behaupten will, in Folge des Genusses von Vanille-Gefrornem. (Rubens selbst soll sich am Ort wiederholt erbrochen haben.) Ob diese Behauptung irgendwie begründet ist, muß sich wohl bald zeigen, denn natürlich ist von Seite der Sanitätsbehörde eine Untersuchung eingeleitet, deren Resultat zur Oeffentlichkeit gelangen wird. Bei dem Offiziersball, welcher später im Odeon stattfand, wiederholte sich dieselbe Erscheinung. (A. Z.)

Stuttgart, 25. Februar. Am Sonnabend Abend geriethen eine Abtheilung Polizei und einige Polytechniker so hart aneinander, daß es zu Thätlichkeit und auf Seiten der Polizei zu einigen Verwundungen kam. Die Polytechniker sind bereits dem Kriminal-Amte übergeben. (Heilbr. Tgbl.)

Weimar, 27. Febr. Ihre königl. Hoh. die Frau Prinzessin von Preußen ist heute mit dem Zug 4 Uhr 25 Minuten Nachmittags von hier nach Eisenach abgereist und wird morgen Früh mit dem von da abgehenden Nachtzuge 2 Uhr 35 Minuten die Reise nach Koblenz fortsetzen. — In der gestrigen Sitzung des Landtages wurde die Berathung über den Preßgesetz-Entwurf beendet. § 2, welcher die Befugniß der Konzessions-Entziehung nach vorausgegangenen Verwarnungen des Redakteurs wegen Preßvergehen, in die Hand der Regierung legte, wurde verworfen, der von dem Ausschusse vorgeschlagene Antrag, in Betreff des Publikations-Modus, dagegen angenommen. (Magd. Z.)

Gera, 15. Februar. Zur Ergänzung und Berichtigung einer neulichen Mittheilung aus Gotha möge dienen, daß nicht der zweite in der Zeitfolge, sondern der dritte unter den Souveränen Deutschlands, welche der Maurerbund zu seinen Mitgliedern zählt, der regierende Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha ist. Der erste ist Heinrich LXVII., regierender Fürst Reuß jüngere Linie. Derselbe ließ sich am 13. Mai 1852 in der Loge Archimedes zum ewigen Bunde in Gera, dermalen noch der einzigen Freimaurerloge Reußenlands, welche zugleich, keinem auswärtigen Logenverbande angehörend, eine isolirte bildet, die Maurerweihen ertheilen und übernahm sodann neben der Mitgliedschaft zugleich das Protektorat genannter Loge. Dies geschah zu einer Zeit, in welcher gerade der Maurerbund noch den ärgsten Verdächtigungen, den heftigsten Angriffen sich ausgesetzt sah, in welcher also durch den Beitritt und die Protektion eines zunächst zur Regierungsnachfolge berufenen Mitglieds eines regierenden deutschen Fürstenhauses der gesammten Maurerei Deutschlands ein öffentlicher und überzeugender Beweis des von Seiten der Regierungen ihr geschenkten Vertrauens, ein mächtiger Schild gegen die erwähnten Anfeindungen und eine desto gewichtigere Veranlassung zum aufrichtigsten Dank für ein so hochherziges Vorgehen gegeben war. Auch seit seinem am 20. Juni 1854 erfolgten Regierungsantritt hat der fürstliche Protektor dem Maurerbunde und der Loge seines Landes dieselbe Huld nach allen Richtungen hin bewahrt. (D. A. Z.)

Oesterreich.

Wien, 28. Februar. Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist vorgestern, der Herr Minister der Finanzen gestern Abend hierher zurückgekehrt. — Die Vertreter Englands und Frankreichs und mehrere andere Diplomaten begaben sich bereits gestern Morgen in das Hotel des Auswärtigen, um den heimgekehrten Staatsmann zu begrüßen. Wie es heißt, hat der dänische Gesandte Graf v. Bille-Brahe dem Grafen Buol die Antwortsnote seiner Regierung bezüglich der bekannten Domänenfrage bereits überreicht. — Der Herr Finanzminister Frhr. v. Bruck hat den heutigen Tag den Geschäften seines Departements fast ausschließlich gewidmet und keine auswärtigen Besuche zugelassen. Dafür sollen morgen statt der allgemeinen Audienz wichtige Unterredungen mit mehreren Chefs und Konzessionären von Eisenbahn-Unternehmungen stattfinden, unter welchen die Frage über die galizische Eisenbahn ist erster Linie steht. (Ostd. Post.)

[Oesterreich und Piemont.] Aus Paris wird uns geschrieben: Der französische Botschafter in Wien, Baron Bourqueney, hat jetzt in offizieller Weise aus Wien hierher gemeldet, daß die österreichische Regierung von dem turiner Kabinete Erklärungen wegen der Sprache der sardinischen Presse verlangt hat. Diese immer ärger werdende Spannung zwischen Oesterreich und Piemont fängt an die hiesige Regierung zu beunruhigen, aber so viel ich höre, wird sie sich ganz passiv verhalten, d. h. die Vorstellungen Oesterreichs nicht unterstützen.

Mit freudig bewegtem Herzen habe Ich von den Einleitungen Kenntniß genommen, welche das Kuratorium der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zu würdigen Feier Meines durch Gottes Gnade erlebten 50jährigen Dienst-Jubiläums getroffen hatte. Schon am Tage dieses Meines Dienst-Jubelfestes habe Ich Ihnen und den anwesenden Organen der Stiftung Meinen herzlichsten Dank für die zum ewigen Gedächtniß dieses Festes gegründete besondere Stiftung zum Zwecke der Unterstützung alter hilfsbedürftiger Krieger unter dem Namen „Prinz von Preußen Dienst-Jubiläums-Stiftung" ausgesprochen. Ich gebe den dankbaren Empfindungen Meines Herzens hierdurch wiederholt Ausdruck, und da es Mir nicht vergönt ist, allen Denjenigen, welche sich bei dieser Stiftung durch Bewilligung von einmaligen Geschenken oder dauernden jährlichen Renten betheiligt haben, für diese Beweise treuer Anhänglichkeit und liebevoller Theilnahme selbst zu danken, so ersuche Ich Sie, diesen Meinen herzlichsten Dank allen Organen der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank, so wie allen Gönnern und Freunden der Stiftung in Meinem Namen auszusprechen.

Die Mir vorgelegte Urkunde über die errichtete neue Stiftung, wonach dieselbe für jetzt mit einem Kapital von 15,605 Thl. 23 Sgr. 7 Pf., geschrieben Fünfzehntausend sechshundert und fünf Thaler dreiundzwanzig Silbergroschen sieben Pfennige und einer fortlaufenden jährlichen Rente von 147 Thlr. dotirt worden ist, habe Ich genehmigt und bestätigt und lasse Ihnen solche zur weiteren Veranlassung hierbei wieder zugehen. Möge Gottes reichster Segen auf dieser Stiftung ruhen und dieselbe für ewige Zeiten von der Dankbarkeit der Nation gegen die alten wackern Vaterlands-Vertheidiger Zeugniß geben.

Berlin, den 23. Februar 1857.

gez. **Prinz von Preußen.**

Vorstehenden höchsten gewiß allgemein beglückenden Erlaß Seiner königl. Hoheit des Prinzen von Preußen bringe ich befohlenermaßen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. Februar 1857.

Der Bezirks-Kommissarius der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank im breslauer Regierungs-Bezirk.

v. Woyrsch.

Berlin, 28. Febr. Der Schluß der Regulirung, der heute eintrat, begegnete bedeutenderen Schwierigkeiten, als der Beginn anscheinend in Aussicht stellte. In der That war auch der enorme Rückgang, den einzelne Effekten in der letzten Zeit erlitten haben, nicht geeignet, die Abwickelung zu erleichtern. Bei kosel-oderberger Eisenbahn-Aktien waren z. B. Differenzen zwischen 153 und 103 auszugleichen. Unter solchen Umständen und bei dem großen Ueberfluß an Stücken, der sich herausstellte, ist es nicht zu verwundern, wenn die Abwickelung nur schwerfällig und mühsam ihrem Ende entgegengeführt wurde.

Der Report stellte sich bei den Haupt-Effekten wie folgt: Disconto-Commandit-Antheile ¼—⅜, darmstädter per März ½, per April 1 %, österreich. Credit ⅜—½ %, schwere Eisenbahn-Aktien ½ %, leichte Eisenbahn-Aktien ¼—⅛ %. Für Franzosen, das einzige Papier, für das Deport bewilligt wurde, betrug derselbe ¼—⅜ %.

Das Geschäft war in dem größten Theil der Effekten gleich Null. Unter den Bankpapieren wurden fast nur in österreichischen Credit, darmstädtern und Disconto-Commandit-Antheilen Posten von einigem Belang umgesetzt. Die Haltung fast aller Effekten dieser Kategorie war durchgängig matt. Das Gerücht, daß die preuß. Bank den Disconto herabsetzen werde, war auch heute verbreitet. Erkundigung an kompetenter Stelle hat uns indeß Gewißheit verschafft, daß jetzt eine Herabsetzung nicht eintreten wird.

Von Eisenbahn-Aktien waren heute mehrere in lebhafterem Verkehr, und viele in den letzten Tagen rückgängig gehandelte Devisen erholten sich. Wir haben dies namentlich von den köln-mindenern zu konstatiren, bei welchen wir schon gestern auf die einen besseren Cours motivirenden Mehreinnahmen des Januar hinwiesen. Man bewilligte für sie anfänglich ½, später noch ein ganzes Prozent mehr. Auch aachen-mastrichter, die noch ½ % niedriger eröffneten, wurden später 1 % höher als zu Anfange, und ½ % höher als gestern gehandelt. Ebenso weisen einige schlesische Devisen Besserungen auf, nämlich brieg-neisser um ¾ % und alte freiburger um eben so viel, oberschlesische Litt. B. um ½, dagegen waren oberschlesische Litt. A. anfänglich 1 % niedriger bezahlt, als man sie gestern offerirte, später bewilligte man jedoch einen um ⅛ % höheren Preis; für oberschlesische Litt. C. bezahlte man 1 % weniger, oppeln-tarnowitzer waren um eben so viel schlechter. Junge freiburger blieben zum gestrigen Course übrig. Für halberstädter bot man heute ½ % mehr, als gestern gefordert war. Franzosen wurden meist ½ Thlr. höher bezahlt, und waren nur vorübergehend eine Kleinigkeit billiger. Potsdamer waren ½ besser, für stettiner blieb Frage. Erniedrigungen ihres Courses erfuhren noch thüringer, anfänglich um ⅛, später um 1 %. Stargard-posener drückten sich um ½ %. Mecklenburger waren ½ billiger, amsterdam-rotterdamer nur ¾ billiger anzubringen. Aachen-düsseldorfer fanden zu einem um ½ % ermäßigten Course keine Nehmer. Nordbahn lebhaft zur gestrigen höheren Schlußnotiz.

Preußische Fonds waren geschäftslos. Die ausländischen Fonds waren nur unwesentlich verändert, für österreichische Nationalanleihe bewilligte man gegen den Schluß ¼ mehr als gestern, und für Loose war vorübergehend ⅜, später nur ⅛ mehr zu erlangen.

Das Geschäft in Wechseln unbelebt, die Course matt. Geld blieb für Augsburg und kurz Leipzig, lang Leipzig war offerirt. Besserungen erfuhren nur lang Holland um ¼; erniedrigt war kurz Holland, lang Banco und Petersburg ⅛, kurz Banco ¼, London ½, Paris 1/12 und Frankfurt 2 Sgr. Disconten bequem zu 5½ % zu placiren. (Bank- u. H.-Z.)

Industrie-Aktien-Bericht. Berlin, 28. Februar 1857.

Feuer-Versicherungen: Aachen-Münchener 1470 Gl (incl. Div.) Berlinische 360 Gl. (excl. Div.) Borussia — — Colonia 1050 Gl. (incl. Div.) Elberfelder 260 Br. 250 Gl. (incl. Div.) Magdeb. 400 etw. bez. u. Gl. (excl. Div.) Stettiner National- 123 Br. (incl. Div.) Schlesische 106 Gl. (excl. Div.) Leipziger incl. Div. 590 Br. Rückversicherungs-Aktien: Aachener — — Kölnische 105¼ Br. 105 Gl. (excl. Div.) Allgem. Eisenb. und Lebensvers. 100 Br (excl. Div.) Hagel-Versicherungs-Aktien: Berliner — — (excl. Div.) Kölnische 100 Gl. (excl. Div.) Magdeburg. 50 Br. (excl. Div.) Ceres 20 Br. (excl Div.) Fluß-Versicherungen: Berlinische Land- u. Wasser- 340 Gl. (incl. Divid.) Agrippina 127½ Gl. (incl. Dividende.) Niederrheinische zu Wesel excl. Div. — — Lebens-Versicherungs-Aktien: Berlinische 450 Gl. (incl. Div.) Concordia (in Köln) 118 Gl. (incl. Div.) Magdeburger 100¼ Br. (incl. Div.) Dampfschifffahrts-Aktien: Ruhrorter 116 Br. (incl. Divid.) Mühlheim. Dampf-Schlepp- — — Bergwerks-Aktien: Minerva 95½ bez. (excl. Div.) Hörder Hütten-Verein 130 etw. bez. u. Br. Eschweiler (Concordia) I. u. II. 104 Gl. (incl. Div.) Gas-Aktien: Continental- (Dessau) 106½ bez.

Auch heute war die Börse fast ausschließlich mit der Ultimo-Regulirung beschäftigt; Preuß. Bank-Antheile, Weimar. Bank- und Luxemburger Credit-Bank-Aktien wurden höher bezahlt, dagegen wurden einige andere etwas billiger verkauft. — Dessauer Continental-Gas-Aktien sind in Posten à 106½ % umgesetzt worden.

Berliner Börse vom 28. Februar 1857.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	100 B.
Staats-Anl. von 50/52	4½	99¾ bz.
dito 1853	4	94½ bz.
dito 1854	4½	99¾ bz.
dito 1855	4½	99¾ bz.
dito 1856	4½	99¾ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	84½ bz.
Seehdl.-Präm.-Sch.	—	— — —
Präm.-Anl. von 1855	3½	116⅞ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	99¾ G., 3½ % —
Pfandbr. Kur- u. Neumärk.	3½	88¼ B.
Pfandbr. Pommersche	3½	88¼ B.
Pfandbr. Posensche	4	98¾ G.
Pfandbr. dito	3½	86½ G.
Pfandbr. Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	92¾ G.
Rentenbriefe Pommersche	4	92¼ bz.
Rentenbriefe Posensche	4	91¾ B.
Rentenbriefe Preussische	4	92½ bz.
Rentenbriefe Westf. u. Rhein.	4	95 bz.
Rentenbriefe Sächsische	4	— — —
Rentenbriefe Schlesische	4	92¾ G.
Friedrichsd'or	—	113⅓ bz.
Louisd'or	—	110¼ bz.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	83 bz.
dito 54er Pr.-Anl.	4	107¾ G.
dito Nat.-Anleihe	5	84⅝ bz. u. B.
Russ.-engl. Anleihe	5	107 bz.
dito 5te Anleihe	5	100¾ G.
dito poln. Sch.-Obl.	4	83 G.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	—	92 G.
Poln. Oblig. à 500 Fl.	4	86¼ G.
dito à 300 Fl.	5	94¾ G.
dito à 200 Fl.	—	22¼ G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	40¾ bz.
Baden 35 Fl.	—	29½ B.

Actien-Course.

Aachen-Düsseldorfer	3½	84 B.
Aachen-Mastrichter	4	64 bz.
Amsterdam-Rotterd.	4	76½ B.
Bergisch-Märkische	4	91¾ bz.
dito Prior.	5	102⅛ G.
dito II. Em.	5	102⅛ G.
Berlin-Anhalter	4	153 B.
dito Prior	4	93 B.
Berlin-Hamburger	4	114¼ B.
dito Prior.	4½	102 bz.
dito II. Em.	4½	101¼ G.
Berlin.-Potsd.-Mgdb.	4	145½ bz.
dito Prior. *A. F.*	4	91½ bz.
dito *Lit. C.*	4½	99¼ G.
dito *Lit. D.*	4½	98¾ bz.
Berlin-Stettiner	4	139½ bz.
dito Prior.	4½	99 bz.
Breslau-Freiburger	4	136 bz.
dito neueste	4	127 bz.
Köln-Mindener	3½	153 etw. à 154 mehr. bz.
dito Prior.	4½	99¾ bz.
dito II. Em.	5	103 B.
dito II. Em.	4	90¾ B.
dito III. Em.	4	89¾ bz.
dito IV. Em.	4	89¾ bz.
Düsseldorf-Elberfeld.	4	149 B.
Franz St.-Eisenbahn	5	158 bz.
dito Prior.	3	281 B.
Ludwigsh.-Bexbacher	4	147½ G.
Magdeb.-Halberst.	4	207 etw. bz. u. G.
Magdeb.-Wittenberge	4	48½ G.
Mainz-Ludwigsh. *A*	4	103 B.
dito dito *C*	5	101½ B.
Mecklenburger	4	55½ à ¾ bz. u. G.
Münster-Hammer	4	93 bz.
Neustadt-Weissenb.	4½	— — —
Niederschlesische	4	92¼ bz.
Nieders. Pr. *Ser. I. II.*	4	91¾ G.
dito Pr. *Ser. III.*	4	91½ G.
dito Pr. *Ser. IV.*	5	102½ bz.
Niederschl. Zweigb.	4	91 B.
Nordb. (Fr.-Wilh.)	4	57⅞ à 58 bz.
dito Prior.	4½	— — —
Oberschlesische *A.*	3½	145 à 145½ bz.
dito *B.*	3½	136½ bz.
dito *C.*	4	135 bz.
dito Prior. *A.*	4	— — —
dito Prior. *B.*	3½	79 bz.
dito Prior. *D.*	4	90 B.
dito Prior. *E.*	3½	77¾ B.
Prinz-Wilh. (St.-V.)	4	67 B.
dito Prior. *I.*	5	100½ G.
dito Prior. *II.*	5	100½ G.
Rheinische	4	109¾ B.
dito (St.) Prior.	4	— — —
dito Prior.	4	— — —
dito v. St. gar.	3½	— — —
Ruhrort-Crefelder	3½	93 B.
dito Prior. *I.*	4½	98 B.
dito Prior. *II.*	4	88 G.
dito Prior. *III.*	4½	96½ bz.
Stargard-Posener	3½	103½ bz.
dito Prior.	4	— — —
dito Prior.	4½	97¾ B.
Thüringer	4	128 à 127¼ bz.
dito Prior.	4½	99¾ G.
dito III. Em.	4½	99½ bz.
Wilhelms-Bahn	4	— — —
dito Prior.	4	86¼ B.
dito III. Em.	4½	96½ B.

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

Preuss. Bank.-Anth.	4	136 bz. u. G.
Berl. Kassen-Verein	4	120 B.
Braunsch. Bank	4	130 B.
Weimarische Bank	4	126 etw. à 126½ m. bz.
Rostocker "	4	— — —
Geraer "	4	107½ bz. u. B.
Thüringer "	4	105½ G.
Hamb. Nordd. Bank	4	96½ G.
" Vereins-Bank	4	100 B., 99¾ G.
Hannoversche "	4	113¼ bz. u. G.
Bremer "	4	118 B.
Luxemburger "	4	98½ m.. Ende 98 b.
Darmstädter Zettelb.	4	103½ bz.
Darmst. Creditb.-Act.	4	123 à 122 bz.
dito (abgest.)	4	118¾ bz.
Leipzig. Creditb.-Act	—	94⅝ G.
Meininger "	4	98½ G.
Coburger "	4	88½ B.
Dessauer "	4	95½ à ¾ bz.
Moldauer "	4	106½ à 106 bz.
Oesterreich. "	5	143 à 143½ bz.
Genfer "	4	84 B.
Disc.-Comm.-Anth.	4	117¾ à 118 bz. u. G.
Berliner Handels-Ges	4	99¾ B.
" Bank-Verein	4	99⅝ bz.
Preuss. Handels-Ges.	4	95 B.
Schles. Bank-Verein	4	96 B.
Minerva-Bergw.-Act.	5	95½ bz.
Berl. Waar.-Cred.-G.	4	105⅞ G.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	143⅜ bz.
dito	2 M	142½ bz.
Hamburg	k. S.	151½ bz.
dito	2 M.	150⅝ bz.
London	3 M	6. 19 bz.
Paris	2 M.	79 1/12 bz.
Wien 20 Fl.	2 M	97¼ bz.
Augsburg	2 M.	101⅝ G.
Breslau	—	— — —
Leipzig	8 T.	99⅔ G.
dito	2 M.	99 B.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 14 bz.
Petersburg	3 W	105⅝ bz.

Berlin-Stettiner Prioritäts-Obligationen. 9te Verloosung am 18. Februar 1857. Nr. 7. 285. 432. 646. 732. 956. 999. 1021. 1170. 1337. 1582. 1636. 1775. 1975. 2192. 2317. 2503. 2518. 2582. 2830. 3014. 3095. 3301. 3340. 3713. 3721. 3793. 3993. Zahlbar am 1. Juli d. J. Restanten: aus 1855 Nr. 252, aus 1856 Nr. 1617.

Berlin, 28. Februar. Weizen loco 50—81 Thlr. — Roggen loco 41¾—42¼ Thlr., dto. 83/84pfd. 41⅓ Thlr. pr. 82pfd. bezahlt, Februar 42½—42¼ Thlr. bezahlt, Februar-März 42¼—42½ Thlr. bezahlt und Br., 42¼ Thlr. Gld., Frühjahr 43—43¼—43 Thlr. bezahlt, Brief und Gld., Mai-Juni 43¼—43½ Thlr. bezahlt und Brief, 43¼ Thlr. Gld., Juni-Juli 43½ Thlr. bezahlt u. Brief, 43¼ Thlr. Gld. — Gerste 33—40 Thlr. — Hafer 21—25 Thlr., Frühjahr 50pfd. 22 Thlr. Brief. — Erbsen 35—46 Thlr. — Rüböl loco 17 Thlr. Brief, Februar 17—16⅞ Thlr. bezahlt, Febr.-März 16⅚ Thlr. bezahlt, 16⅞ Thlr. Brief, 16¾ Thlr. Gld., April-Mai 16⅚ Thlr. bezahlt, 16⅞ Thlr. Brief, 16¾ Thlr. Gld., September-Oktober 15⅙—15 5/12 Thlr. bezahlt, 15⅛ Thlr. Brief, 15 Thlr. Geld. — Leinöl loco 15½ Thlr. Brief, Lieferung 15¼ Thlr. Brief. — Mohnöl 20—22 Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 26½ Thlr. bezahlt, Februar 26 11/12—26⅝—26¾ Thlr. bezahlt, Februar-März 26⅔—26¾ Thlr. bezahlt und Brief, 26⅝ Thlr. Gld., März-April 26⅝—26¾ Thlr. bezahlt und Brief, 26⅝ Thlr. Gld., April-Mai 26⅜—26¾ Thlr. bezahlt, Brief und Gld., Mai-Juni 27—27⅛ Thlr. bezahlt, 27¼ Thlr. Brief, 27 Thlr. Gld., Juni-Juli 27⅝—27¾ Thlr. bezahlt und Brief, 27½ Thlr. Gld.

Weizen geschäftslos. Roggen bei geringem Geschäft in fester Haltung; gekündigt 150 Wispel. Rüböl, der laufende Termin wesentlich nachgebend, spätere in matter Haltung. Spiritus fest und anziehend; gek. 120,000 Q.

Stettin, 28. Februar. [Bericht von Großmann und Beeg.] **Weizen** anfangs fest, schließt etwas matter, loco feiner gelber 89/90pfd. 77 Thlr., 87/88pfd. 72—73 Thlr., 83pfd. 60 Thlr. und 82pfd. 58 Thlr. pr. 90pfd. bezahlt, auf Lieferung pr. Frühjahr 88/89pfd. gelber 75¾ Thlr. bez., 76 Thlr. Brief. — **Roggen** loco fest, Termine matter, loco 87/88pfd. 43½ Thlr., 85/86pfd. 42½ Thlr. und 83pfd. 42 Thlr. pr. 82pfd. bezahlt, 85pfd. in 14 Tagen nach erst offenem Wasser zu liefern 43 Thlr. pr. 82pfd. bezahlt, auf Lieferung 82pfd. pr. März 43 Thlr. bezahlt, pr. Frühj. 43½ Thlr. bez. und Gld., pr. Mai-Juni 44 Thlr. Brief, pr. Juni-Juli 44 Thlr. bezahlt u. Brief, pr. Juli-August 44½ Thlr. Brief. — **Gerste**, loco pommersche 37 bis 38½ Thlr., feine märkische 39—40 Thlr. pr. 75pfd. bezahlt, auf Lieferung pr. Frühjahr 74/75pfd. schlesische gestern Abend 43 Thlr. bezahlt, heute 43 Thlr. Brief, desgleichen pommersche 41½ Thlr Brief. — **Hafer** loco pr. 52pfd. 21 Thlr. Brief, pr. Frühjahr 52pfd. effekt. 23½ Thlr. bezahlt. — **Erbsen** loco kleine Koch- 38—43 Thlr., Futtererbsen 34—37 Thlr bezahlt. — **Rüböl** fest, loco 16⅔ Thlr. Brief, pr. Februar-März 16½ Thlr. Brief, pr. April-Mai 16 5/12 Thlr. bezahlt und Brief, pr. September-Oktober 15¼ Thlr. bezahlt und Gld. — **Leinöl** loco inkl. Faß 15⅙ Thlr. Br., pr. April-Mai 15⅙ Thlr. bezahlt und Brief. — **Spiritus** unverändert, loco ohne und mit Faß 13 15/16—14 % bezahlt, pr. Februar 13⅞—13¾ % bezahlt, pr. März-April 13¾ % Brief, 13⅞ % Gld., pr. Frühjahr 13 9/16 % bezahlt, 13⅝ % Gld., 13½ % Brief, pr. Mai-Juni 13⅛ % Brief, 13¼ % Gld., pr. Juni-Juli 12 % Brief, 13 % Gld., pr. Juli-August 12⅝ % bezahlt und Gld., pr. August-September 12½ % Gld., pr. September-Oktober 13½ % Gld., pr. Oktober-November 13¾ % bezahlt und Brief.

Heutiger Landmarkt. Zufuhr: 10 W. Weizen, 15 W. Roggen, 18 W. Gerste, 10 W. Hafer und 3 W. Erbsen.

Bezahlt wurde Weizen mit 44—72 Thlr., Roggen mit 38—45 Thlr., Gerste mit 32—37 Thlr., Erbsen mit 32—40 Thlr. pr. 25 Scheffel und Hafer mit 20—22 Thlr. pr. 26 Scheffel.

≅ **Breslau,** 2. März. [Produktenmarkt.] Markt still, schwache Kauflust, geringe Zufuhr; einiger Begehr für gute Gerste, Preise unverändert. — Oelsaaten in guten Sorten begehrt, nichts offerirt. — Kleesaaten in Preisen unverändert, für rothe guter Begehr, weiße wenig gefragt, Angebot mittelmäßig. — Spiritus loco 10⅚ Thlr. Gl., März 11 1/12 Thlr. Gl.

Weizen, weißer 94—90—88—85 Sgr., gelber 87—84—82—80 Sgr. — Brenner-Weizen 72—68—66—60 Sgr. — Roggen 52—50—48—46 Sgr. — Gerste 47—45—43—41 Sgr. — Hafer 29—28—27—26 Sgr. — Erbsen 50—48—46—44 Sgr. — Winterraps 137—135—130—128 Sgr., Sommerrübsen 115—113—110—108 Sgr. nach Qualität.

Kleesaat, rothe, 23½—22½—21½—20½ Thlr., weiße 20—18½—17½ bis 16½ Thlr. nach Qualität.

(Druckfehler-Berichtigung.) In Nr. 107 d. Ztg., erste Beilage Rubrik: Handel, muß es heißen: Zink 1500 Ctnr. W. H. zu 9 1/12 statt 11/12.

Redakteur und Verleger: C. Zäschmar in Breslau.

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.